

**Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von
Abstellplätzen für Fahrräder
(Fahrradabstellsatzung - FABS)**

Die Gemeinde Ottobrunn erläßt aufgrund des Art. 91 Abs. 2 Nr. 6 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132 - 1 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (GVBl. S. 213), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) im gesamten Gemeindegebiet, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung und Nutzungsänderung von Bauvorhaben, die in der Richtzahlenliste aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, wobei die Anzahl der Fahrradabstellplätze in der Anlage angegeben ist.
- (2) Für bestehende bauliche oder andere Anlagen kann die nachträgliche Herstellung von Fahrradabstellplätzen gefordert werden, wenn die Verhütung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen dies erfordert.

§ 3 Lage der Fahrradabstellplätze

- (1) Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Der Aufstellort muß von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Bauvorhabens angeordnet werden.
- (2) Kann der Bauherr die Anlage nicht auf seinem Grundstück herstellen, kann er seine Verpflichtung auch dadurch erfüllen, daß er sich der Gemeinde gegenüber verpflichtet eine Ablösung zu entrichten, die von der Gemeinde zweckgebunden zu verwenden ist. Für den Fall, daß die Anlage auf dem eigenen Grundstück nur hinderlich ist, wird noch kein Anspruch auf Ablösung begründet.

§ 4 Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Maße eines Fahrradabstellplatzes müssen mindestens 1,90 m Länge und 0,70 m Breite betragen. Jeder Abstellplatz muß zum Be- und Entladen von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein.
- (2) Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen, ausgerüstet werden.

§ 5 Gestaltung von Fahrradabstellplätzen im Freien

Fahrradabstellplätze im Freien sollen so befestigt werden, daß der Boden geringstmöglich versiegelt wird.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

Die Gemeinde Ottobrunn kann unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO Ausnahmen und Befreiungen erteilen.

§ 7 Übergangsregelung

Diese Satzung ist nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottobrunn, den 6. Juni 1994

Gemeinde Ottobrunn



1. Bürgermeisterin
Prof. Dr. S. Kudera



Anlage zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder
(Fahrradabstellplatzsatzung - FAbS)

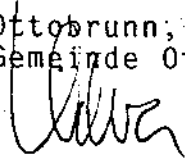
Richtzahlenliste

<u>Bauvorhaben</u>	<u>Zahl der Abstellplätze (ASt)</u>
1. Wohngebäude ab drei Wohnungen und Reihenanlagen	je Wohnung: mind. 2 ASt
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- u. Praxisräumen (Gesamfläche)	je 15 m ² : 1 ASt, mind. jedoch 5 ASt
3. Verkaufsstätten, Läden, Waren- und Geschäftshäuser	je 10 m ² Verkaufsfläche: 1 ASt mindestens jedoch 5 ASt
Einkaufszentren, SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte	je 100 m ² Verkaufsfläche: 1 ASt mindestens jedoch 5 ASt
4. Versammlungsstätten (Kino, Theater, Vortragssäle etc.)	je 10 Sitzplätze: 1 ASt, mind. jedoch 5 ASt
5. Schank- u. Speisewirtschaften, Gaststätten mit örtl. Bedeutung	je 5 Sitzplätze: 1 ASt, mind. jedoch 5 ASt
6. Gewerbliche Anlagen, Handwerks- u. Industriebetriebe, Lagerräume und -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	je 5 Beschäftigte: 1 ASt, mind. jedoch 3 ASt

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 13. Juni 1994 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 14. Juni 1994 angeheftet und am 28. Juni 1994 wieder entfernt.

Ottobrunn, den 04. Juli 1994
Gemeinde Ottobrunn


Prof. Dr. S. Kudera
1. Bürgermeisterin

